

**Regionale Infrastrukturmaßnahme Ems  
Flexibilisierung der Staufunktion des Emssperrwerks /  
Umsetzung von Artikel 18 Masterplan Ems 2050**

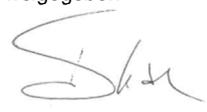
**Unterlage A**

**Planfeststellungsantrag**

**Antragssteller:  
Landkreis Emsland**





Rev.-Nr. 2-0	15.01.2020	D. Wolters	M. Kruse
Version	Datum	geprüft 	freigegeben 

<b>Antragssteller</b>			
	Landkreis Emsland Ordeniederung 1 49716 Meppen	Ansprechpartner AG	M. Kruse
		Tel.:	+49 (0)5931 44-4014
		E-Mail:	martina.kruse@emsland.de

<b>Auftragnehmer</b>			
	IBL Umweltplanung GmbH Bahnhofstraße 14a 26122 Oldenburg Tel.: +49 (0)441 505017-10 www.ibl-umweltplanung.de	Zust. Abteilungsleitung	D. Wolters
		Projektleitung:	Dr. C. Hinz, D. Wolters
		Bearbeitung:	Dr. C. Hinz, M. Kruse
		Projekt-Nr.:	1297



## A Vorbemerkung

Die Voraussetzungen zur Einleitung und Durchführung von Staufällen für Schiffsüberführungen sind im Planfeststellungsbeschluss zum Emssperrwerk (Sperrwerksbeschluss)<sup>1</sup> geregelt.

Im Ergebnis der Antragsberatung durch die Zulassungsbehörde im Juni 2019, aber auch der Beschlusslage im Lenkungskreis zum Masterplan Ems 2050 werden mit diesem Antrag keine dauerhaften Änderungen des Sperrwerksbeschlusses angestrebt. Diese werden im Rahmen der Umsetzung von §§ 15 und 18 des Masterplans Ems 2050 zu beantragen sein, da der Sperrwerksbeschluss dann ohnehin umfangreich angepasst und geändert werden muss.

Konkret wird deshalb in diesem Verfahren auf u.a. folgende ursprünglich und weiterhin angestrebte dauerhafte Änderungen von Nebenbestimmungen des Sperrwerksbeschlusses für Schiffsüberführungen verzichtet:

- A.II.1.23 zur Gesamtschließzeit in 365 Tagen (verlängerte Gesamtschließzeit für Staufälle),
- A.II.1.22 zum Stauziel (Änderung auf NHN +1,9 m im Zeitraum 01.04. – 15.06.)
- A.II.1.22 zum Stauziel (Änderung auf NHN +2,7 m im Zeitraum 01.09. – 15.09.).

Des Weiteren wird zunächst auf die erforderliche dauerhafte Anpassung der Nebenbestimmung A.II.2.2.2b zur Salinität verzichtet.

## B Antragsgegenstand

Seit dem Planänderungsbeschluss vom 16.05.2001 hat im Sperrwerksbeschluss die Nebenbestimmung zum Salzgehalt in A.II.2.2.2b unter Buchstabe b) folgenden Wortlaut:

*„Der Einstau der Tideems darf nur begonnen werden, wenn sichergestellt ist, dass bis zum Abschluss des Staufalls an der Emsbrücke bei Halte sohnah ein Salzgehalt von 2 PSU nicht überschritten wird.“*

Um Überführungssicherheit für fünf Kreuzfahrtschiffe im Zeitraum von 2015 bis 2019 zu gewährleisten, hat auf Antrag des Landkreises Emsland der NLWKN mit Planänderungsbeschluss vom 17.07.2015 die Nebenbestimmung A.II.2.2.2b zeitlich begrenzt ausgesetzt (sog. „Herbstarrondierung“) und bestimmt:

*„Zur Überführung von fünf Kreuzfahrtschiffen über die Ems ab 16.09. der Jahre 2015, 2016, 2017, 2018 und 2019 werden die folgenden den Einstau der Tideems beschränkenden Nebenbestimmungen des Sperrwerksbeschlusses ausgesetzt:*

- [...Sauerstoffgehalt...]

---

<sup>1</sup> Mit der Kurzbezeichnung „Planfeststellungsbeschluss zum Emssperrwerk“ oder „Sperrwerksbeschluss“ sind hier und im Folgenden der Planfeststellungsbeschluss zum Emssperrwerk und Bestickfestsetzung vom 14. Aug. 1998 in der Fassung des Planergänzungsbeschlusses gemäß § 75 Abs. 1a VwVfG vom 22. Juli 1999, des Planergänzungsbeschlusses vom 24. März 2000, des Planänderungsbeschlusses vom 16. Mai 2001, des Planänderungsbeschlusses vom 23. Mai 2001, des Planergänzungsbeschlusses vom 1. Nov. 2002, des Planänderungsbeschlusses vom 7. Mai 2003, des Planänderungsbeschlusses vom 17. Juni 2003, des Planänderungsbeschlusses vom 2. Juli 2004, des Planänderungsbeschlusses vom 1. September 2014 (sog. „Märzarrondierung“) und der Planänderungsbeschluss vom 17.07.2015 (sog. „Herbstarrondierung“) und der Planänderungsbeschluss vom 12.04.2019 gemeint.

Die entsprechenden Genehmigungen stehen unter nachfolgender Adresse im Internet zur Verfügung:

[https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/wasserwirtschaft/zulassungsverfahren/oberirdische\\_gewasser\\_und\\_kuestengewasser/emssperrwerk/ubersicht\\_zulassungen/emssperrwerk-104066.html](https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/wasserwirtschaft/zulassungsverfahren/oberirdische_gewasser_und_kuestengewasser/emssperrwerk/ubersicht_zulassungen/emssperrwerk-104066.html)

- *Salzgehalt / A.II.2.2.2b: Der Einstau der Tideems darf nur begonnen werden, wenn sichergestellt ist, dass bis zum Abschluss des Staufalls an der Emsbrücke bei Halte sohnah ein Salzgehalt von 2 PSU nicht überschritten wird.*

*Diese Nebenbestimmungen werden nur ausgesetzt, soweit dies für die Durchführung der Überführungen zwingend erforderlich ist.“*

Aufgrund der lediglich befristeten Aussetzung gilt ab dem Kalenderjahr 2020 wieder die eingangs aufgeführte Regelung vom 16.05.2001.

Diese Situation kann nicht hingenommen werden und ist geeignet, der regionalen Wirtschaft einen bedeutenden und nachhaltigen Schaden zuzufügen. Denn die seit 15 Jahren zu beobachtenden ansteigenden Salzgehalte im Emsästuar sowie damit zusammenhängend die Überführung (am 8./9.10.2018) der AIDAnova unter ungünstigen Bedingungen haben gezeigt, dass eine weitere befristete Aussetzung der Nebenbestimmung AA.II.2.2.2b (Salinität – 2 PSU-Kriterium bei Halte) über den Planänderungsbeschluss vom 17.07.2015 hinaus zwingend notwendig ist, um die Überführungssicherheit im Vorfeld einer noch ausstehenden endgültigen Regelung zu gewährleisten. Der Landkreis Emsland wurde deshalb (Schreiben mit Wirkung vom 01.02.2019) vom Land Niedersachsen mit der Vorhabenträgerschaft und der Aufgabe betraut, eine weitere befristete Änderung der Nebenbestimmung A.II.2.2.2b des Sperrwerksbeschlusses vorzubereiten und zur Antragstellung zu bringen.

Das MU und der NLWKN erwarten eine Inbetriebnahme der flexiblen Tidesteuerung ("Anfahrphase") 2023/24<sup>2</sup>. Diese vage Terminierung steht u.a. unter dem Vorbehalt ausbleibender Rechtsstreitigkeiten und kann nicht garantiert werden. Zudem werden die ersten Betriebsjahre, um sich iterativ einem optimierten Betrieb anzunähern, voraussichtlich durch wechselnde Steuerungsvarianten bzw. eine allmähliche Optimierung gekennzeichnet sein.

Der Landkreis Emsland beantragt deshalb die Änderung der in Tabelle 1 aufgeführten Nebenbestimmung des Planfeststellungsbeschluss zum Emssperrwerk (Sperrwerksbeschluss). Die Änderung soll ab 2020 gelten und bis maximal einschließlich 2029 befristet sein. Dieser maximale Befristungszeitraum kommt zum Tragen, sofern nicht bereits aufgrund der angestrebten „Flexiblen Tidesteuerung“ mittels des Emssperrwerkes veränderte Randbedingungen eintreten, die dann zu berücksichtigen wären.

Aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses wird eine sofortige Vollziehung der Entscheidung i.S.d. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und hilfsweise die Zulassung eines vorzeitigen Beginns gemäß § 69 Abs. 2 i.V.m. § 17 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Gegenstand des Antrags ist somit eine auf einen Zeitraum bis 2029 befristete und der Anzahl nach begrenzte Aussetzung der Nebenbestimmung A.II.2.2.2b – soweit dies zwingend erforderlich sein sollte.

---

<sup>2</sup> Gemäß Top 3 des Protokolls der dritten Sitzung des Lenkungskreises Ems vom 25.01.2017 wurde noch „erwartet, dass die flexible Tidesteuerung im Jahr 2020 betriebsfähig zur Verfügung steht“. Das ist nicht haltbar. Der NLWKN hat (Präsentation im AK „Wasserbauliche Maßnahmen“ am 20.08.2019) einen geänderten Zeitplan vorgelegt. Dieser geht von einem „Beginn des Tidesteuerungsbetriebes“ ab dem Jahr 2023/24 aus. Der im Jahr 2020 geplante Probebetrieb (Zeitdauer: einige Wochen) ist dabei irrelevant.

### Geplante Herbst-Überführungen

20.09.2020:	S 713, Royal Caribbean Cruises
19.09.2021:	S 705, Disney Cruise Line
25.09.2022:	S 718, Disney Cruise Line
01.10.2023:	S 706, Disney Cruise Line

Nach dem Jahr 2024 bzw. im Zeitraum 2024 bis 2029 jeweils ab dem 16.09. sind noch keine konkreten Überführungstermine in den Monaten September, Oktober (ggf. auch November und Dezember) bekannt. Mit je einer Überführung / Jahr nach dem 16.09. ist jedoch zu rechnen.

Der vorliegende Planfeststellungsantrag betrifft die Nebenbestimmung A.II.2.2.2b des Sperrwerksbeschlusses (Tabelle 1):

**Tabelle 1: Antragsgegenstand**

Thema	Planfeststellungsbeschluss zum Emssperrwerk (s. Fußnote 1)	Antragsgegenstand „Flexibilisierung der Staumöglichkeiten der Ems“
Salinität	Nebenbestimmung A.II.2.2.2 b:  <i>Der Einstau der Tideems darf nur begonnen werden, wenn sichergestellt ist, dass bis zum Abschluss des Staufalls an der Emsbrücke bei Halte sohnah ein Salzgehalt von 2 PSU nicht überschritten wird.</i>	Beantragte Neufassung Nebenbestimmung A.II.2.2.2b  <i>„Der Einstau der Tideems darf nur begonnen werden, wenn sichergestellt ist, dass bis zum Abschluss des Staufalls an der Emsbrücke bei Halte sohnah ein Salzgehalt von 2 PSU nicht überschritten wird.  <u>Diese Nebenbestimmung wird in den Jahren 2020 – 2029 bis zu dreimal ausgesetzt, soweit dies für die Durchführung von Schiffsüberführungen zwingend erforderlich ist.“</u></i>

Erläuterungen: Die beantragte Änderung / der neue Text ist unterstrichen.  
Die beantragte Änderung bedeutet keinesfalls, dass es im Ergebnis der Änderung zwingend zu erhöhten Salzgehalten in der Stauhaltung kommen wird.

Es liegt eine schriftliche Zustimmung des Sperrwerksbetreibers NLWKN Aurich zur Antragstellung durch den Landkreis Emsland mit dem Schreiben vom 06.12.2019 (Az.: D-62217-01-01) vor. Das Schreiben ist dem Antrag als Anlage beigefügt.

Der Landkreis Emsland ist mit der Veröffentlichung der vollständigen Antragsunterlagen im Internet (insb. im Internetportal des NLWKN sowie dem zentralen Internetportal gemäß § 20 UVPG) einverstanden.